

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. W. Schnittger GmbH beabsichtigt einen Entwässerungsgraben (Gewässer III. Ordnung) inkl. Vorfluter auf einer Länge von ca. 130 m in der Gemarkung Northeim, Flur 4, Flurstücke 25/5, 47/5 und 46/6 zu verrohren.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die vorgenannte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durch das Planungsbüro LIMNA – Wasser & Landschaft – aus Göttingen qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt.

Stellungnahme Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird sich der UVVP angeschlossen, nach der eine UVP für entbehrlich gehalten wird.

Stellungnahme Wasserwirtschaft

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt die wasserwirtschaftliche Einschätzung, ob die geplanten Maßnahmen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Die Prüfung ergab, dass keine UVP erforderlich ist.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird daraufhin gewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Landrätin
In Vertretung

gez. Unterschrift

Gottlieb